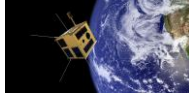


Österreich hat zwischen 1968 und 1984 alle fünf internationalen Weltraumverträge ratifiziert. Die in diesen Verträgen übernommenen Verpflichtungen sind relativ allgemein formuliert, wie z. B. die Verantwortung Österreichs, dass seine weltraumrechtlichen Verpflichtungen von staatlichen sowie nichtstaatlichen Akteuren eingehalten werden (Art. VI Weltraumvertrag 1967).

Nicht-staatliche (private und kommerzielle) Einrichtungen entfalten zunehmend Weltraumaktivitäten, so auch in Österreich. Die TU Graz baute in Kooperation mit der Universität Toronto den TUGSAT-1 und das Institut für Astronomie der Universität Wien



gab bei der Universität Toronto den Auftrag, den Satelliten UniBRITE in Auftrag. Dadurch war für Österreich die Notwendigkeit gegeben, seine internationalen Verpflichtungen zu konkretisieren. Diese Konkretisierung erfolgte im Bundesgesetz über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Einrichtung eines Weltraumregisters (Weltraumgesetz), BGBl I 132/2011, ferner in einer auf dem Gesetz fußenden Durchführungsverordnung (Weltraumverordnung), BGBl II 36/215.

### I. Kompetenzgrundlage

Kompetenzgrundlagen für das Gesetz sind Art 10 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt) und Art 10 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen). Die Kompetenz zur Erlassung von Verordnungen ergibt sich aus Art 18 Abs. 2 B-VG.

### II. Allgemeine Bestimmungen des Weltraumgesetzes

Das Weltraumgesetz regelt zunächst den räumlichen, sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Es ist auf Weltraumaktivitäten anzuwenden. Unter „Weltraumaktivität“ versteht das Gesetz Start, Betrieb oder Kontrolle eines Weltraumgegenstandes oder den Betrieb einer Anlage zum Start von Weltraumgegenständen, das sind Gegenstände, die in den Weltraum gestartet wurden oder gestartet werden sollen, einschließlich deren Bestandteile.

### III. Abgrenzung zwischen Luftraum und Weltraum

Nichts sagt das Gesetz, was es unter „Weltraum“ versteht. Eine (indirekte) Definition des Begriffes „Weltraum“ und seine Abgrenzung vom Luftraum findet sich jedoch im österreichischen Luftfahrtrecht. Die Luftverkehrsregeln, eine Verordnung, die sich auf das Luftfahrtgesetz stützt (BGBl II 297/2014) definiert die obere Staatsgrenze (upper state boundary-USP) als jene Höhe, in der sich Luftfahrzeuge nicht mehr durch aerodynamischen Auftrieb, sondern nur aufgrund der Kepler'schen Kraft zu bewegen vermögen (§ 3 Abs 1 Z 5 leg. cit). Die Abgrenzung zwischen Luftraum und Weltraum erfolgt somit nicht nach Kilometern, sondern nach technischen und physikalischen Gesichtspunkten.

Die Abgrenzung ist deshalb notwendig, weil sie über den Anwendungsbereich verschiedener Regelungssysteme entscheidet. Der Luftraum unterliegt staatlicher Souveränität, der Weltraum nicht (Art II Weltraumvertrag 1967).

### IV. Genehmigungspflicht von Weltraumaktivitäten

Sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Weltraumaktivitäten unterliegen der Genehmigungspflicht. § 4 des Weltraumgesetzes legt zahlreiche Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht. Beispiele für die Voraussetzungen sind Vorkehrungen für die Vermeidung von Weltraummüll (konkretisiert durch § 5) sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (konkretisiert durch § 4 Abs 4). Die Weltraumverordnung führt die Bestimmungen des Weltraumgesetzes betreffend die Genehmigung detailliert aus.

### V. Register

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie führt ein Register für Weltraumgegenstände. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art II Abs 1 Satz 1 des Weltraumregistrierungsübereinkommens. Österreich ist zur Jurisdiktion und Kontrolle betreffend den eingetragenen Weltraumgegenstand und sein gesamtes Personal verpflichtet.

Das Gesetz regelt, welche Informationen einzutragen sind. Die Weltraumverordnung enthält Konkretisierungen betreffend die Registrierung.

### VI. Vermeidung von Weltraummüll

Die Vermeidung von Weltraummüll ist eine Genehmigungsvoraussetzung. § 5 verlangt Vorkehrungen dafür, und zwar nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung international anerkannter Richtlinien zur Vermeidung von Weltraummüll.

Bei diesen Richtlinien handelt es sich insbesondere um die Space Debris Mitigation Guidelines 2002 des Internationalen Komitees der Weltraumagenturen zur Koordinierung der Vermeidung von Weltraummüll (IADC). Durch diese Bestimmung werden die Guidelines, die eine Soft Law-Regelung sind, indirekt zu Hard Law.



### VII. Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht über eine Mindestversicherungssumme von 60 Millionen Euro kann für kleine Betreiber ein finanzielles Problem darstellen. Eine niedrigere Versicherungssumme kann daher festgesetzt oder der Betreiber gänzlich von der Pflicht befreit werden. Dies ist ua an das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an Weltraumaktivitäten gebunden, die der Wissenschaft, Forschung oder Ausbildung dienen.

### VIII. Haftung

Nach Bestimmungen der internationalen Weltraumverträge besteht für Schäden, die auf der Erdoberfläche oder bei einem Luftfahrzeug im Flug eingetreten sind, Gefährdungshaftung. Für Schäden, die im Weltraum verursacht werden, gilt die Verschuldenshaftung.

### IX. Literatur

*Brünner/Walter* (Hg.) Nationales Weltraumrecht, Wien-Köln-Graz 2008; *Marboe*, Österreich als „Startstaat“-Rechtliche Konsequenzen.TUGSAT-1, Uni BRITE, Die Notwendigkeit eines österreichischen Weltraumgesetzes, in: *Stadlmeier* (Hg.), Von Lissabon zum Raumfahrzeug: Aktuelle Herausforderungen im Völkerrecht, Wien 2011, 1ff.; *Marboe*, National Space Legislation, in: *Frans von der Dunk/Fabio Tronchetti* (Hg.), Handbook on Space Law, Cheltenham 2015, 127 ff.; *Koudelka et al.*, TUGSAT-1/BRITE-Austria – The first Austrian nanosatellite, in: *Acta Astronautica* 64 (2009), 1144-1149; Erl. Bem. zum Weltraumgesetz, NR GP. XXIV RV 1466.  
Bilder: TU Graz; ESA, NASA